Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

03.02.1987 - Drucksache 11/826

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/826
03. 02. 87

Mitteilung des Senats vom 3. Februar 1987

Bremisches Fischereigesetz

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Bremischen Fischereigesetzes mit der Bitte um Behandlung und Beschlußfassung. Die Deputation für Wirtschaft und Außenhandel hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 10. Dezember 1986 zugestimmt.

Bremisches Fischereigesetz

Inhaltsübersicht

Abschnitt I. Fischereirecht

§ 1 Inhalt des Fischereirechts

§ 2 Inhaber des Fischereirechts und Rechts bei Änderung des Gewässers

§ 3 Selbständiges Fischereirecht

§ 4 Bestand selbständiger Fischereirechte

§ 5 Erlöschen selbständiger Fischereirechte

§ 6 Erweiterung, Einschränkung und Ablösung selbständiger Fischereirechte

§ 7 Ausgleich und Ablösung beschränkter Fischereirechte

§ 8 Uferbetretungsrecht

§ 9 Stockangelrecht bremischer Bürger

§ 10 Fischerei in Küstengewässern

§ 11 Einteilung der Gewässer

Abschnitt II. Der Fischereipachtvertrag

§ 12 Verpachtung

§ 13 Anzeigepflicht

§ 14 Pacht- und Vorpachtrecht bei Wechsel des Fischereirechts

Abschnitt III. Die Fischereierlaubnis

§ 15 Fischereierlaubnis

§ 16 Erlöschen der Fischereierlaubnis

Abschnitt IV. Fischereibezirk und Fischereigenossenschaft

§ 17 Fischereibezirk

§ 18 Fischereigenossenschaft

Abschnitt V. Schutz der Fischbestände

§ 19 Hegeverpflichtung

§ 20 Durchsetzung der Hegeverpflichtung

§ 21 Fischereirecht und Naturschutz

§ 22 Schonbezirke

§ 23 Verbot bestimmter Fangmethoden

Abschnitt VI. Fischseuchen

§ 24 Übertragbare Fischkrankheiten

§ 25 Schutzmaßnahmen

Abschnitt VII. Schutz der Fischerei

§ 26 Sicherung des Fischwechsels bei ständigen Fischereivorrichtungen

§ 27 Fischwege

§ 28 Fischfang an Fischwegen

§ 29 Schadensverhütende Maßnahmen bei Anlagen

§ 30 Anzeigepflicht

Abschnitt VIII. Erlaß von Verordnungen zum Schutz der Fischbestände und der Fischerei

§ 31 Verordnungen zum Schutz der Fischbestände

Abschnitt IX. Vereinigung von Sportfischern

§ 32 Anerkennung

Abschnitt X. Fischereibehörden, Fischereiaufsicht

§ 33 Fischereibehörden

§ 34 Fischereiaufsicht

§ 35 Ehrenamtliche Fischereiaufseher

§ 36 Befugnisse

Abschnitt XI. Fischereischein, Fischereierlaubnisschein, Fischereiabgabe

§ 37 Fischereischein

§ 38 Fischerprüfung

§ 39 Jugendfischereischein

§ 40 Versagungsgründe und Einziehung

§ 41 Gültigkeitsdauer

§ 42 Örtliche Zuständigkeit

§ 43 Fischereiabgabe

§ 44 Fischereierlaubnisschein

§ 45 Inhalt des Erlaubnisscheins

Abschnitt XII. Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt XIII. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 47 Bestehende Pachtverträge, Fischereischeine und Fischereierlaubnisscheine

§ 48 Staatsverträge

§ 49 Änderung des Wassergesetzes

§ 50 Aufhebung bestehender Vorschriften

§ 51 Inkrafttreten

Bremisches Fischereigesetz

Abschnitt I — Fischereirecht

§ 1

Inhalt des Fischereirechts

Das Fischereirecht in einem Gewässer ist die ausschließliche Befugnis, in diesem Gewässer Fische der fischereiwirtschaftlich nutzbaren Arten zu hegen, zu fangen und sich anzueignen.

§ 2

Inhaber des Fischereirechts und Rechte bei Änderung des Gewässers

(1) Das Fischereirecht steht dem jeweiligen Eigentümer des Gewässers zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum verbunden und kann nicht Gegenstand besonderer dinglicher Rechte sein.

(2) Tritt ein Gewässer über seine Ufer, so erstreckt sich das Recht zum Fischfang für die Dauer der Ausuferung auch auf die überfluteten Grundstücke mit Ausnahme der im Überflutungsgebiet gelegenen anderen Gewässer innerhalb ihres Bettes.

§ 3

Selbständiges Fischereirecht

(1) Fischereirechte, die nach dem bisherigen Recht einem anderen als dem jeweiligen Eigentümer zustehen, sind selbständige Fischereirechte.

(2) Ein selbständiges Fischereirecht geht beim Tod des Berechtigten auf dessen Erben oder — falls der Berechtigte eine juristische Person ist — nach deren Auflösung auf ihre Rechtsnachfolger über; geht es auf mehrere Erben des Berechtigten über, so können diese vereinbaren, daß das Recht einem von ihnen allein zusteht.

§ 4

Bestand selbständiger Fischereirechte

Selbständige Fischereirechte bestehen als Belastungen des Gewässereigentums fort, soweit sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden haben. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sind vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 auf selbständige Fischereirechte entsprechend anzuwenden.

§ 5

Erlöschen selbständiger Fischereirechte

(1) Ein selbständiges Fischereirecht erlischt, wenn

1. es durch Rechtsgeschäft aufgehoben wird;
2. es auf den Eigentümer des Gewässers übergeht;
3. das Gewässer beseitigt, verlegt oder verrohrt wird.

(2) Wird ein Gewässer beseitigt oder verrohrt, so erlischt ein selbständiges Fischereirecht mit dem in der Planfeststellung oder Plangenehmigung (§ 111 des Bremischen Wassergesetzes) bestimmten Zeitpunkt, ist ein Zeitpunkt nicht bestimmt, mit dem Beginn des Ausbaus. Der Veranlasser ist verpflichtet, das Fischereirecht abzulösen.

§ 6

Erweiterung, Einschränkung und Ablösung selbständiger Fischereirechte

(1) Wird durch den Ausbau eines Gewässers nicht nur zeitweise der Ertrag der Fischerei erheblich gemindert oder ihre Ausübung erheblich erschwert, so kann der Inhaber eines selbständigen Fischereirechts von der Unanfechtbarkeit der Planfeststellung oder Plangenehmigung (§ 111 des Bremischen Wassergesetzes) an vom Veranlasser verlangen, daß das Fischereirecht abgelöst wird. Der Anspruch ist spätestens bis zum Ablauf des fünften, seit Beendigung des Ausbaues beginnenden Kalenderjahres geltend zu machen. Entschädigungsansprüche, die dem Fischereiberechtigten nach dem Wasserrecht zustehen, bleiben unberührt.

(2) Erhöht sich der Wert eines selbständigen Fischereirechts durch einen Gewäs-

serausbaus, so kann der Veranlasser von dem Fischereiberechtigten Erstattung der Ausbaukosten bis zur Höhe des Wertzuwachses verlangen. Der Fischereiberechtigte kann verlangen, daß anstatt des Wertausgleichs sein Fischereirecht abgelöst wird.

(3) Bei Erweiterung, Einschränkung und Ablösung von Fischereirechten anfallende Entschädigungsansprüche richten sich nach den allgemeinen Entschädigungsregelungen unter besonderer Berücksichtigung fischereiwirtschaftlicher Kosten- und Ertragsbedingungen.

§ 7

Ausgleich und Ablösung beschränkter Fischereirechte

(1) Besteht an einem Gewässer ein selbständiges Fischereirecht, das auf den Fang bestimmter Fischarten, die Benutzung bestimmter Fanggeräte oder auf andere Weise beschränkt ist (beschränktes Fischereirecht), so kann der unbeschränkt Fischereiberechtigte von dem Inhaber des beschränkten Fischereirechts verlangen, daß dieser ihm einen angemessenen Anteil der Besatzkosten erstattet. Das beschränkte Fischereirecht kann durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nur ungeteilt auf den Eigentümer des Gewässers oder auf den Inhaber eines unbeschränkten selbständigen Fischereirechts an derselben Gewässerstrecke übertragen werden.

(2) Der Inhaber des beschränkten Fischereirechts kann von dem unbeschränkt Fischereiberechtigten verlangen, daß anstatt einer Erstattung von Besatzkosten sein Recht abgelöst wird.

(3) Der unbeschränkt Fischereiberechtigte kann von dem Inhaber des beschränkten Fischereirechts die Aufhebung und Ablösung des Rechts verlangen, wenn

1. das Recht innerhalb von 10 Jahren nicht wenigstens in fünf dieser Jahre ausgeübt worden ist oder
2. der Fortbestand des Rechts die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fischbestandes erschweren würde und deshalb dem unbeschränkt Fischereiberechtigten bei billiger Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zugemutet werden kann.

Der Anspruch auf Aufhebung eines beschränkten Fischereirechts kann nur mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres geltend gemacht werden.

§ 8

Uferbetretungsrecht

(1) Wer befugt ist, in einem Gewässer zu fischen, darf auf eigene Gefahr die Ufer, Zuwege und Inseln sowie die Schiffahrtsanlagen, Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke betreten und die Zuwege benutzen, soweit es zur Ausübung des Fischereirechts erforderlich ist. Er ist nicht befugt, Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstücksteile, künstliche Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhaltung und gewerbliche Anlagen, ausgenommen Campingplätze, zu betreten. Gesetzliche und behördliche Betretungsverbote aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Wer fremde Grundstücke oder Anlagen in Ausübung eines Fischereirechts betritt oder befährt, hat Schäden, die er dem Eigentümer und den sonstigen Nutzungsberechtigten verursacht, zu ersetzen.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 14 des Bremischen Polizeigesetzes vom 21. März 1983 (Brem.GBl. S. 141 — 205-a-1) kann die Ortspolizeibehörde durch Verfügung verbieten, daß bestimmte Grundstücke und Anlagen in Ausübung eines Fischereirechts betreten oder befahren werden. Die Eigentümer und/oder Unterhaltspflichtigen von Wasserbauwerken oder entsprechenden Anlagen sind befugt, aus Gründen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes zugunsten der Wasser-, Boden- und Deichverbände das Betreten dieser Anlagen zu untersagen.

(4) Für die Herstellung und Verpflichtung zur Duldung eines Notweges gelten die §§ 917, 918 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 9

Stockangelrecht bremischer Bürger

(1) Die Bürger des Landes Bremen sind berechtigt, für den eigenen Bedarf in der

Weser, der Kleinen Weser flußaufwärts bis zur Werderseebrücke und in der Lesum flußaufwärts bis zur Burger Straßenbrücke mit höchstens zwei Stockangeln zu fischen. § 2 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 Satz 1 finden keine Anwendung.

(2) Im Hafengebiet können die Hafenbehörden nach dem Bremischen Hafengesetz und der Bremischen Hafenordnung in der jeweils geltenden Fassung die Ausübung des Stockangelrechts und die Fischerei zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Hafenbetriebes im Einzelfall einschränken oder verbieten.

§ 10

Fischerei in Küstengewässern

In den Küstengewässern ist die Fischerei frei. Eine Hegeverpflichtung besteht nicht. Auf die natürlichen Lebensgemeinschaften in Gewässern und an ihren Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 11

Einteilung der Gewässer

(1) Als Küstengewässer im Sinne dieses Gesetzes gelten die zum Hoheitsgebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven sowie zum Ortsteil stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven der Stadtgemeinde Bremen gehörenden Wasserflächen der Weser.

(2) Binnengewässer sind alle übrigen Gewässer im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Abschnitt II — Der Fischereipachtvertrag

§ 12

Verpachtung

(1) Der Fischereiberechtigte kann die Fischerei verpachten.

(2) Der Fischereipachtvertrag bedarf der Schriftform. In dem Fischereipachtvertrag ist die Pachtzeit auf mindestens 12 Jahre festzusetzen. Ein laufender Fischereipachtvertrag kann um kürzere Zeit, mindestens jedoch um drei Jahre, verlängert werden.

§ 13

Anzeigepflicht

Der Verpächter ist verpflichtet, der Fischereibehörde den Abschluß und die Änderung eines Fischereipachtvertrages binnen eines Monats nach Vertragsabschluß anzuzeigen.

§ 14

Pacht- und Vorpachtrecht bei Wechsel des Fischereirechts

Ist die Fischerei in einem Gewässer verpachtet und geht das Fischereirecht auf einen anderen über, so gehen Rechte und Pflichten aus der Verpachtung auf den neuen Fischereiberechtigten über. Ist ein selbständiges Fischereirecht verpachtet und wird dieses aufgehoben, steht dem Pächter ein Vorpachtrecht gegenüber dem Gewässereigentümer zu für den Fall, daß dieser sein Gewässer verpachtet. Dieser Anspruch des Pächters ist begrenzt auf die Dauer der verbleibenden Pachtzeit aus dem Pachtverhältnis mit dem Verpächter des selbständigen Fischereirechts.

Abschnitt III — Die Fischereierlaubnis

§ 15

Fischereierlaubnis

Der Fischereiberechtigte und der Fischereipächter können Dritten die Erlaubnis zum Fischfang in dem Gewässer erteilen, an dem ihr Fischereirecht oder Fischereipachtrecht besteht (Fischereierlaubnis).

§ 16

Erlöschen der Fischereierlaubnis

Die Fischereierlaubnis ist nicht übertragbar. Sie erlischt

1. mit dem Tod des Inhabers der Fischereierlaubnis;

2. wenn das Fischereirecht erlischt, aufgrund dessen sie erteilt worden ist;

3. mit Ablauf des Pachtverhältnisses, wenn der Fischereipächter sie erteilt hat.

Abschnitt IV — Fischereibezirk und Fischereigenossenschaft

§ 17

Fischereibezirk

(1) Zur Verbesserung der Hege und Nutzung der Fischbestände kann die Obere Fischereibehörde Fischereibezirke bilden. Dabei kann sie insbesondere Regelungen über Bildung, Organisation, Betrieb und Änderungen festlegen.

(2) Werden Fischereibezirke gebildet und bestehen an einem Gewässer innerhalb eines Fischereibezirks mehrere Fischereirechte, so ist der Fischereibezirk ein gemeinschaftlicher Fischereibezirk; besteht nur ein Fischereirecht, so ist er ein Eigenfischereibezirk. Wasser-, Boden- und Deichverbände sowie Landwirtschaftskammer sind zu hören.

§ 18

Fischereigenossenschaft

(1) Macht die Obere Fischereibehörde von § 17 Abs. 1 Gebrauch, so bilden die Fischereiberechtigten, deren Fischereirechte zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk gehören, eine Fischereigenossenschaft. Die Fischereigenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie gilt als Fischereiberechtigte.

(2) Die Fischereigenossenschaft hat sich zur Regelung ihrer Rechtsverhältnisse eine Satzung zu geben. Die Satzung muß insbesondere Bestimmungen enthalten über:

1. Name und Sitz der Genossenschaft,

2. das Gebiet der Genossenschaft,

3. Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Rechte und Pflichten der Mitglieder,

4. Bestimmungen über die Organe der Genossenschaft, ihre Zusammensetzung, Berufung oder Einberufung und ihre Befugnisse,

5. Bestimmungen, aus denen das Teilnahmemaß der einzelnen Mitglieder zu ersehen ist,

6. das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs-, Prüfungs- und Wirtschaftswesen,

7. Bekanntmachungen der Genossenschaft.

(3) Die Obere Fischereibehörde wird ermächtigt, eine Mustersatzung für Fischereigenossenschaften zu erlassen und zu bestimmen, daß die Mustersatzung für diejenigen Fischereigenossenschaften verbindlich ist, die innerhalb einer von der Fischereibehörde gesetzten angemessenen Frist selbst keine ausreichende Satzung erlassen haben.

(4) Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Fischereibehörde.

(5) Die genehmigte Satzung sowie ihre genehmigten Änderungen sind im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen.

(6) Die Fischereigenossenschaft steht unter der Aufsicht der Fischereibehörde.

Abschnitt V — Schutz der Fischbestände

§ 19

Hegeverpflichtung

(1) Der Fischereiberechtigte hat einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu hegen. Dabei hat er insbesondere den Fischbestand zu erhalten und, soweit erforderlich, durch Besatz zu ergänzen. Im Falle der Verpachtung obliegt diese Pflicht dem Pächter.

(2) Die Obere Fischereibehörde kann eine räumlich und/oder zeitlich befristete Ausnahmeregelung zulassen, wenn die Verpflichtung dem Fischereiberechtigten

nicht zuzumuten ist oder übergeordnete Gesichtspunkte des Allgemeinwohls der Verpflichtung entgegenstehen.

(3) Eine Hegepflicht besteht nicht

1. für künstliche Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung, die gegen Fischwechsel abgesperrt sind;
2. für andere Gewässer, solange wegen ihrer Beschaffenheit dem Verpflichteten eine Hege eines Fischbestandes nicht zuzumuten ist.

§ 20

Durchsetzung der Hegeverpflichtung

(1) Soweit es zur Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes und zur Erfüllung der Hegepflicht (§ 19) erforderlich ist, kann die Fischereibehörde dem Fischereiberechtigten oder dem Pächter folgende Auflagen erteilen:

1. eine bestimmte Menge von Satzfischen bestimmter Arten einzubringen;
2. eine bestimmte Höchstzahl von Fischereierlaubnissen einzuhalten sowie die Fangerlaubnisse auf bestimmte Fischarten oder Fangmittel zu beschränken.

(2) Die Obere Fischereibehörde kann dem Fischereiberechtigten die Auflage erteilen, die Fischerei an einen Berufsfischer, eine anerkannte Vereinigung von Sportfischern (§ 32 Abs. 1), einen anerkannten Landesfischereiverband (§ 32 Abs. 3) oder einen sonstigen geeigneten Dritten zu verpachten, sofern der Aufforderung zur Hegepflicht nicht nachgekommen wird.

(3) Ist das Fischereirecht verpachtet und kommt der Pächter seiner Hegepflicht nicht nach, so kann die Fischereibehörde von dem Verpächter verlangen, daß dieser das Pachtverhältnis wegen vertragswidrigen Gebrauchs des Fischereirechts fristlos kündigt.

(4) Die Fischereibehörde kann den Fischfang untersagen, solange der Verpflichtete einer Auflage nicht nachkommt.

§ 21

Fischereirecht und Naturschutz

(1) Wer ein Fischereirecht ausübt, hat dabei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften in Gewässern und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, Rücksicht zu nehmen. Er soll Gewässerverunreinigungen der Wasserbehörde melden.

(2) Soweit dem Berechtigten dadurch keine wesentlichen Nachteile entstehen und die Unterhaltung des Gewässers dadurch nicht beeinträchtigt wird, kann die Fischereibehörde durch Verfügung gegenüber dem Fischereiberechtigten, dem Fischereipächter und jedem, der sonst befugt ist, in einem Gewässer zu fischen, zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1

1. das Betreten, Befahren und die sonstige Benutzung bestimmter Grundstücke untersagen oder beschränken;
2. die Duldung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen vorschreiben;
3. anordnen, daß Wettfischen und ähnliche fischereiliche Veranstaltungen der vorherigen Zustimmung der Fischereibehörde bedürfen. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn eine Gefährdung eines angemessenen Fischbestandes, der übrigen Tierwelt und der Ufervegetation durch Auflagen nicht verhindert werden kann.

§ 22

Schonbezirke

(1) Die Obere Fischereibehörde kann durch Verordnung zu Schonbezirken erklären:

1. Gewässerteile, die für den Wechsel der Fische von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke);
2. Gewässer oder Gewässerteile, die als Laich- oder Aufwuchsplätze für Fische besonders geeignet sind (Laichschonbezirke);

3. Gewässerteile, die als Winterlager für Fische besonders geeignet sind.

(2) In der Verordnung können alle Handlungen, die geeignet sind, die Existenz des Schongebietes zu gefährden, beschränkt oder untersagt werden. Dabei sind die Belange der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes im Einvernehmen mit den Wasserbehörden zu wahren und wirtschaftliche Interessen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Schonbezirke sind von den Gemeinden durch Schilder zu kennzeichnen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und der Ufergrundstücke sind verpflichtet, die Aufstellung der Schilder zu dulden.

§ 23

Verbot bestimmter Fangmethoden

(1) Es ist verboten, beim Fischfang anzuwenden:

1. Sprengstoffe und ähnlich wirkende Stoffe;
2. Mittel und Verfahren, die geeignet sind, die dem Fischereirecht unterliegenden Tiere zu betäuben oder zu vergiften;
3. Leuchten und Fackeln, die dazu dienen, Tiere anzulocken oder zusammenzutreiben;
4. Schußwaffen;
5. Speere, Harpunen und Schlingen;
6. lebende Köderfische.

(2) Die Obere Fischereibehörde kann für wissenschaftliche Zwecke Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen; sie kann Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 Nr. 2 (mit Ausnahme des Vergiftens) und 6 auch für die Regulierung von Fischbeständen, von dem Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 auch für den Aalfang zulassen.

(3) Die Verwendung von elektrischem Strom zum Fischfang ist nur mit zugelassenen Geräten und nur insoweit zulässig, als sie zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Gewässer oder für wissenschaftliche Untersuchungen erforderlich ist. Die Obere Fischereibehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu regeln. In der Verordnung kann die Verwendung elektrischen Stroms zum Fischfang von einer Genehmigung abhängig gemacht und als Voraussetzung der Genehmigung die Teilnahme an Lehrgängen und eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorgeschrieben werden.

Abschnitt VI — Fischseuchen

§ 24

Übertragbare Fischkrankheiten

(1) Es ist verboten,

1. Fische oder Krebse, die von einer übertragbaren Krankheit befallen oder krankheitsverdächtig sind, in Gewässer einzubringen;
2. Fische oder Krebse, die von einer übertragbaren Krankheit befallen oder krankheitsverdächtig sind, zur Zucht oder zum Besatz in den Verkehr zu bringen;
3. aus Teichen oder sonstigen zur Fischhaltung bestimmten Behältern, in denen eine übertragbare Fischkrankheit verbreitet ist oder Verdacht darauf besteht, Fische in andere Gewässer abschwimmen oder tote Fische in andere Gewässer abtreiben zu lassen.

(2) Übertragbare Krankheiten der Fische und Krebse im Sinne dieses Gesetzes sind die infektiöse Pankreas Nekrose der Salmoniden (IPN), die virale haemorrhagische Septikämie der Forellen (VHS), die Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC) und die Krebspest.

Der Senator für Gesundheit und Sport wird ermächtigt, durch Verordnung dieses Gesetz auf weitere übertragbare Krankheiten der Fische und Krebse für anwendbar zu erklären, zu deren Bekämpfung Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich sind.

(3) Krankheitsverdächtig ist jeder Fisch oder Krebs, an dem sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Krankheit befürchten lassen. Außerdem ist krankheitsverdächtig jeder Fisch oder Krebs in einem Teich oder in einem sonstigen, zur Fisch- oder Krebshaltung bestimmten Behälter, solange sich in diesen oder in anderen Teichen oder Behältern, die mit ihm eine ständige Wasserverbindung besitzen, erkrankte Fische oder Krebse befinden.

§ 25

Schutzmaßnahmen

Schutzmaßnahmen gegen übertragbare Fischkrankheiten richten sich nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften.

Abschnitt VII — Schutz der Fischerei

§ 26

Sicherung des Fischwechsels bei ständigen Fischereivorrichtungen

(1) Ein fließendes Gewässer darf durch ständige Fischereivorrichtungen für den Fischwechsel nicht mehr als die halbe Breite, bei Mittelwasserstand vom Ufer aus gemessen, versperrt werden. Ständige Fischereivorrichtungen müssen voneinander so weit entfernt sein, daß sie den Fischwechsel nicht beeinträchtigen.

(2) Für die Dauer der Schonzeiten sind die ständigen Fischereivorrichtungen zu beseitigen oder so zu verändern, daß ihr Fangeffekt aufgehoben wird.

(3) Die Fischereibehörde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn dadurch die Erhaltung des Fischbestandes nicht gefährdet wird.

(4) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden und rechtmäßig genutzten ständigen Fischereivorrichtungen müssen den Bedingungen der Absätze 1 und 2 angepaßt werden.

§ 27

Fischwege

(1) Wer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere bauliche Anlagen (Sperren), die den Wechsel der Fische verhindern oder erheblich beeinträchtigen, in einem fließenden Gewässer errichtet, muß auf seine Kosten ausreichende Fischwege anlegen und unterhalten.

(2) Die Fischereibehörde kann im Einzelfall von der Verpflichtung zur Anlage von Fischwegen befreien, wenn

1. die Sperre nicht auf Dauer errichtet wird oder
2. die Anlage oder Unterhaltung des Fischweges Kosten verursachen würde, die in keinem angemessenen Verhältnis zu dem erwarteten Nutzen stehen,
3. hierdurch der Hochwasserschutz beeinträchtigt wird.

Ist durch die Sperre eine Verminderung des Fischbestandes zu erwarten, so hat derjenige, der die Sperre errichtet hat und von der Verpflichtung zur Anlage von Fischwegen befreit worden ist, dem Fischereiberechtigten die Kosten der Beschaffung von Fischbesatz in angemessenem Umfang zu erstatten.

(3) Die Fischereibehörde setzt für Gewässer gegenüber dem für den Fischweg Unterhaltspflichtigen die Zeit fest, in der im Interesse der Fischerei der Fischweg offen und betriebsfähig zu halten ist.

§ 28

Fischfang an Fischwegen

(1) In den Fischwegen ist der Fischfang verboten.

(2) In den Zeiten, in denen der Fischweg geöffnet sein muß, ist der Fischfang auch in den unmittelbar angrenzenden Gewässerstrecken verboten.

(3) Die Fischereibehörde setzt durch Verfügung an die Fischereiberechtigten und Fischereipächter die Grenzen der Verbotszone (Absatz 2) in einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Ausdehnung fest.

(4) Die Fischereibehörde kann aus Gründen der Hege und für wissenschaftliche Zwecke Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.

§ 29

Schadensverhütende Maßnahmen bei Anlagen

Wird eine Anlage zur Wasserentnahme oder zur Energiegewinnung oder ein Schöpfwerk errichtet, so ist der Betreiber verpflichtet, durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen in den Ein- und Auslauf zu verhindern.

§ 30

Anzeigepflicht

(1) Wer ein Gewässer abläßt, hat dem Fischereiberechtigten den Beginn und die Dauer mit Ausnahme von Notfällen rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Teilt der Fischereiberechtigte dem Gewässerunterhaltungspflichtigen schriftlich mit, daß er in den Gewässern regelmäßig Fischereivorrichtungen anbringt, so hat der Gewässerunterhaltungspflichtige dem Fischereiberechtigten den Beginn und die Dauer aller Arbeiten unter Wasser einschließlich des Mähens angemessene Zeit vorher anzuzeigen.

(3) Fischereiberechtigte, Fischereipächter, Inhaber von Fischereierlaubnisscheinen und Fischereiaufseher sind verpflichtet, Fischsterben unverzüglich der Fischereibehörde anzuzeigen.

Abschnitt VIII — Erlaß von Verordnungen zum Schutz der Fischbestände und der Fischerei

§ 31

Verordnungen zum Schutz der Fischbestände

(1) Soweit es zum Schutz der Fischbestände, zum Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Fischarten oder zur Verhinderung von Nachteilen für den Fischfang erforderlich ist, wird die Obere Fischereibehörde ermächtigt, durch Verordnung für die Binnengewässer, ausgenommen künstliche Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung, die gegen den Fischwechsel abgesperrt sind, Bestimmungen zu treffen über

1. die Schonzeiten der Fische;
2. Verbote und Beschränkungen des Fischfangs und die Behandlung ständiger Fischereivorrichtungen während der Schonzeit;
3. das Größenmaß, das Fische für den Fang mindestens haben müssen;
4. die Behandlung, Anlandung, Beförderung, den Verkauf und die Verwertung untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische;
5. das Aussetzen von Fischarten, die den angemessenen Bestand gefährden können;
6. die Art, die Beschaffenheit, die Benutzung, die Verwendungszeiten der Fischereigeräte und die Art der Fangmethoden;
7. die Art und Zeit der Werbung und Bekämpfung von Wasserpflanzen;
8. den Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlaichs, der Fischbrut und des Winterlagers der Fische;
9. den Schutz der Fischnährtiere;
10. die Verhinderung von gegenseitigen Störungen beim Fischfang;
11. die Kennzeichnung der in Gewässern ausliegenden Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fischbehälter;
12. die Beschaffenheit von Vorrichtungen, die das Eindringen von Fischen in Gewässer oder in Anlagen oder den Fischwechsel verhindern sollen, im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

(2) Die Befugnis der Obersten Naturschutzbehörde nach § 18 des Bremischen Naturschutzgesetzes vom 17. September 1979 (Brem.GBl. S. 345) bleibt unberührt. Bei Regelungen nach Absatz 1 Nr. 7 sind die Belange der Wasserbehörde und der Wasser-, Boden- und Deichverbände zu berücksichtigen.

Abschnitt IX — Vereinigung von Sportfischern

§ 32

Anerkennung

(1) Eine Vereinigung von Sportfischern ist als Träger des Fischwaidwesens auf Antrag durch die Fischereibehörde anzuerkennen, wenn sie

1. rechtsfähig ist;
2. ihren Sitz im Lande Bremen hat;
3. gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts ist;
4. mindestens 30 Mitglieder hat;
5. ihre Mitglieder eine Fischerprüfung bei einem anerkannten Landesfischereiverband ablegen läßt;
6. über hinreichend ausgebildete Gewässerwarte verfügt.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen;
2. die Vereinigung bei der Bewirtschaftung von Fischgewässern gröblich oder wiederholt gegen Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt oder behördlichen Auflagen aufgrund dieses Gesetzes nicht nachkommt;
3. die Vereinigung Mitglieder, die beim Fischfang gröblich oder wiederholt gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben, nicht ausschließt.

(3) Ein Verband, in dem sich mehrere Vereinigungen von Sportfischern zusammengeschlossen haben, ist auf Antrag durch die Obere Fischereibehörde als Landesfischereiverband anzuerkennen, wenn er

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 erfüllt;
2. nach seiner Tätigkeit und nach der Zahl der Mitglieder der in ihm zusammengeschlossenen Sportfischervereinigungen überörtliche Bedeutung hat;
3. offene Fischereiprüfungen gemäß § 38 für jedermann abhält.

(4) Die Landesbehörden sollen in allen grundsätzlichen fischereifachlichen Fragen Stellungnahmen des anerkannten Landesfischereiverbandes einholen.

Abschnitt X — Fischereibehörden, Fischereiaufsicht

§ 33

Fischereibehörden

(1) Obere Fischereibehörde ist der Senator für Wirtschaft und Außenhandel.

(2) Fischereibehörden sind für die Binnengewässer in der Stadtgemeinde Bremen die Ortspolizeibehörden und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat, für die Küstengewässer das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven und für die Häfen die jeweils zuständigen Hafenbehörden im Sinne des Hafengesetzes.

§ 34

Fischereiaufsicht

(1) Die Aufsicht über die Fischerei ist Landesaufgabe.

(2) Die Aufsicht über die Fischerei in den Binnengewässern führen die Fischereibehörden, in den Küstenländern das Staatliche Fischereiamt, Bremerhaven, durch.

§ 35

Ehrenamtliche Fischereiaufseher

Soweit es zur Wahrnehmung der Fischereiaufsicht erforderlich ist, können die Fischereibehörden ehrenamtliche Fischereiaufseher bestellen. Die ehrenamtlichen Fischereiaufseher müssen volljährig und im Besitz eines Fischereischeines sein. Sie unterliegen der Dienstaufsicht der Fischereibehörde. Ihre Bestellung begründet kein Dienstverhältnis zur Fischereibehörde.

§ 36

Befugnisse

(1) Die Bediensteten der Fischereibehörde oder die Fischereiaufseher können von den bei der Fischerei angetroffenen Personen jederzeit verlangen,

1. die Personalien anzugeben;
2. den Fischereischein sowie den Fischereierlaubnisschein vorzuweisen;
3. die mitgeführten Fanggeräte, die Fische und Fanggeräte in Fischereifahrzeugen sowie die Fischbehälter vorzuzeigen.

In Ausübung ihres Amtes sind sie befugt, Grundstücke zu betreten und Gewässer zu befahren.

(2) Die Führer von Wasserfahrzeugen, von denen aus Fischfang betrieben wird, haben auf Anruf der Bediensteten der Fischereibehörde oder der Fischereiaufseher ihre Fahrzeuge anzuhalten und sie auf Verlangen an Bord zu lassen.

(3) Der Bedienstete der Fischereibehörde hat bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen seinen Dienstausweis vorzuzeigen. Er ist befugt, die gefangenen Fische und Fanggeräte von Personen,

1. die unberechtigt fischen,
2. die auf oder an Gewässern, an denen sie nicht zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, mit Fanggeräten angetroffen werden oder
3. die eine sonstige Zuwiderhandlung gegen fischereiliche Vorschriften begehen,

zu beschlagnahmen.

Abschnitt XI — Fischereischein, Fischereierlaubnisschein, Fischereiabgabe

§ 37

Fischereischein

(1) Wer den Fischfang ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Fischereischein bei sich führen und diesen auf Verlangen dem Polizeivollzugsbeamten, dem Bediensteten der Fischereibehörde und dem Fischereiaufseher (§ 35) zur Einsichtnahme aushändigen.

(2) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich

1. für Personen, die einen Fischereiausübungsberechtigten (Fischereiberechtigten und Fischereipächter) oder einen von diesen beauftragten Inhaber eines Fischereischeines bei der Ausübung des Fischfangs unterstützen (Helfer); dies gilt nicht für die Ausübung des Fischfangs mit der Handangel,
2. soweit die Fischereibehörde in besonderen Fällen Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen hat.

(3) In anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlins ausgestellte Fischereischeine gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 38

Fischerprüfung

(1) Die Erteilung eines Fischereischeines ist davon abhängig, daß der Antragsteller seine Hauptwohnung in Bremen hat, eine Fischerprüfung vor einem anerkannten Landesfischereiverband abgelegt hat oder als Berufsfischer ausgebildet ist.

(2) In der Prüfung hat er ausreichende Kenntnisse über Arten der Fische, über Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische, die fischereiliche Gesetzgebung und Fragen des Naturschutzes im Zusammenhang mit dem Fischfang nachzuweisen. Die Obere Fischereibehörde wird ermächtigt, eine Fischerprüfungsordnung zu erlassen.

(3) Der Fischereischein kann, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, erteilt werden an

1. Personen, die mindestens drei Jahre als Küstenfischer tätig waren;

2. Fischzüchter sowie Personen, die hierzu ausgebildet werden;

3. Personen, die auf dem Gebiet der Fischerei wissenschaftlich ausgebildet sind;

4. Personen, die ihre Wohnung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben;

5. Mitglieder diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen eines Landes und deren Angehörige, soweit sie durch Ausweis des Auswärtigen Amtes oder der Staats- und Senatskanzlei eines Landes ausgewiesen sind.

§ 39

Jugendfischereischein

(1) Personen, die das 10., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, darf der Fischereischein nur als Jugendfischereischein erteilt werden.

(2) Für die Erteilung von Jugendfischereischeinen ist eine Fischerprüfung nicht erforderlich.

(3) Der Jugendfischereischein berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei in Begleitung eines Inhabers eines Fischereischeines.

(4) Der Jugendfischereischein ist als solcher zu kennzeichnen und darf nur als Jahresfischereischein ausgestellt werden.

§ 40

Versagungsgründe und Einziehung

(1) Der Fischereischein und der Jugendfischereischein kann Personen versagt werden,

1. die entmündigt sind,

2. die unter vorläufiger Vormundschaft stehen,

3. die innerhalb des Bundesgebietes keine Hauptwohnung haben,

4. die gröblich oder wiederholt gegen Vorschriften des Fischereirechts oder des Tierschutzrechts verstoßen haben.

(2) Wenn Versagungsgründe erst nach Erteilung des Fischereischeines bekannt werden, kann die Behörde, die den Fischereischein erteilt hat, diesen für ungültig erklären und einziehen.

§ 41

Gültigkeitsdauer

(1) Der Fischereischein wird

1. für einen Monat,

2. für ein Kalenderjahr (Jahresfischereischein) oder

3. für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre

nach einem von der Oberen Fischereibehörde bestimmten Muster erteilt.

(2) Die Gültigkeit des Fischereischeines kann verlängert werden. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer steht der Erteilung des Fischereischeines gleich.

§ 42

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig für die Erteilung des Fischereischeines in Binnengewässern ist

1. für Personen mit Wohnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Fischereibehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Wohnung des Antragstellers liegt;

2. für alle übrigen Personen die Fischereibehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Fischerei ausgeübt werden soll.

(2) Zuständig für die Erteilung von Fischereischeinen in Küstengewässern ist das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven.

§ 43

Fischereiabgabe

Die Obere Fischereibehörde wird ermächtigt, durch Verordnung eine Jahresfischereiabgabe bis zur Höhe der jährlichen Fischereischeingebühren zu erheben und diese für die Anschaffung und Unterhaltung fischereilicher Einrichtungen, für Fischereiausbildung und Pflege sowie für sonstige, für das Fischereiwesen notwendige Maßnahmen zu verwenden.

§ 44

Fischereierlaubnisschein

(1) Wer in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, den Fischfang ausübt, muß unbeschadet des § 37 einen Erlaubnisschein des zur Erteilung der Fischereierlaubnis Berechtigten bei sich führen und diesen auf Verlangen den in § 37 Abs. 1 genannten Personen zur Einsichtnahme aushändigen.

(2) Ein Erlaubnisschein ist nicht erforderlich

1. in den Fällen des § 37 Abs. 2 Nr. 1,
2. bei genehmigten fischereilichen Veranstaltungen.

§ 45

Inhalt des Erlaubnisscheins

(1) Der Erlaubnisschein muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen dessen, der die Fischereierlaubnis erteilt sowie seine Unterschrift oder die seines Bevollmächtigten,
2. den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Erlaubnisinhabers,
3. den Tag der Ausstellung und die Dauer der Fischereierlaubnis,
4. die Gewässer oder Gewässerstrecken, auf die sich die Erlaubnis bezieht,
5. die zugelassenen Fanggeräte und Fahrzeuge.

(2) Die Obere Fischereibehörde kann durch Verordnung bestimmen, daß

1. für Erlaubnisscheine ein bestimmtes Muster zu verwenden ist,
2. über die erteilten Erlaubnisscheine Listen zu führen sind.

(3) Die nach Absatz 2 Nr. 2 zu führenden Listen sind den Fischereibehörden oder deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Abschnitt XII — Ordnungswidrigkeiten

§ 46

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. an oder auf Gewässern, in denen er nicht zum Fischfang befugt ist, Fischereigeräte fangfertig mitführt;
2. fremde Grundstücke entgegen einem Verbot nach § 8 Abs. 3 zum Fischen betritt;
3. entgegen § 13 den Abschluß und die Änderung eines Fischereipachtvertrages nicht fristgemäß anzeigt;
4. seiner Hegeverpflichtung gemäß § 19 Abs. 1 und den Auflagen gemäß § 20 Abs. 1 bis 3 nicht nachkommt;
5. in einem Gewässer den Fischfang ausübt oder erlaubt, in dem dieser nach § 20 Abs. 4 untersagt ist;
6. die in § 23 verbotenen Mittel oder Verfahren anwendet;
7. gegen die Verbote des § 24 Abs. 1 verstößt;

8. entgegen § 26 Abs. 1 und 2 den Fischwechsel behindert bzw. den Fangeffekt von Fischereivorrichtungen nicht aufhebt;

9. den Verpflichtungen nach § 27 Abs. 1 und 3 nicht nachkommt;

10. entgegen § 28 Abs. 1 und 2 in Fischwegen oder den angrenzenden Gewässerstrecken den Fischfang ausübt;

11. der Verpflichtung nach § 29 nicht nachkommt;

12. entgegen § 30 Abs. 1 und 2 ein Gewässer abläßt oder in dem Gewässer Arbeiten unter Wasser durchführt, ohne den Fischereiberechtigten vorher fristgemäß zu unterrichten bzw. entgegen Absatz 3 ein Fischsterben nicht unverzüglich anzeigt;

13. entgegen § 36 Abs. 1 die Personalien nicht oder nicht richtig angibt, den Fischereischein sowie den Fischereierlaubnisschein nicht vorweist sowie die mitgeführten Fanggeräte, die Fische und Fanggeräte in Fischereifahrzeugen sowie die Fischbehälter nicht vorzeigt, entgegen Absatz 2 dem Anruf zum Anhalten nicht Folge leistet oder die Aufsichtsperson nicht an Bord läßt;

14. entgegen § 37 Abs. 1 den Fischereischein nicht bei sich führt bzw. diesen auf Verlangen nicht aushändigt;

15. entgegen § 37 Abs. 2 Nr. 1 die Unterstützung von Personen ohne Fischereischein bei Ausübung des Fischfangs mit der Handangel zuläßt;

16. entgegen § 39 Abs. 3 ohne Begleitung eines Inhabers eines Fischereischeines fischt;

17. entgegen § 44 Abs. 1 einen Erlaubnisschein nicht mit sich führt oder diesen auf Verlangen nicht aushändigt;

oder einer Rechtsverordnung nach den §§ 22, 23 Abs. 3, § 24 Abs. 2 und § 31 zuwiderhandelt, sofern die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10 000,— geahndet werden.

(3) Geräte und Mittel, die bei einer Ordnungswidrigkeit benutzt worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind

1. für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei der Fischerei in Küstengewässern:

   Das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven;

2. für die Verfolgung und Ahndung aller anderen Ordnungswidrigkeiten:

   Die Ortspolizeibehörden.

Abschnitt XIII — Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 47

Bestehende Pachtverträge, Fischereischeine und Fischereierlaubnisscheine

(1) Auf Pachtverträge, deren Laufzeit vor Verkündung dieses Gesetzes begonnen hat, finden die Vorschriften über Fischereipacht keine Anwendung.

(2) Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgestellten Fischereischeine gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer weiter. Ihre Verlängerung ist ausgeschlossen.

(3) Personen mit Hauptwohnung im Lande Bremen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in drei aufeinanderfolgenden Jahren ununterbrochen im Besitz eines Fischereischeins waren, ist auf Antrag ein Fischereischein ohne Fischerprüfung auszustellen.

(4) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fischereierlaubnisscheine gelten vorbehaltlich des Satzes 2 bis zum Ablauf ihrer Gülitgkeitsdauer weiter. Sind

sie unbefristet oder für länger als drei Jahre erteilt worden, erlöschen sie spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 48

Staatsverträge

Dieses Gesetz findet insoweit keine Anwendung, als durch Staatsverträge besondere Bestimmungen über die Fischerei getroffen sind.

§ 49

Änderung des Wassergesetzes

Das Bremische Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1983 (Brem.GBl. S. 473 — 2180-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1986 (Brem.GBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. In § 84 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Fischereirechtliche Vorschriften bleiben unberührt."

2. § 90 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Vorschriften des Bau-, Gesundheits-, Naturschutz- und Fischereirechts bleiben unberührt."

3. § 169 Abs. 5 entfällt.

§ 50

Aufhebung bestehender Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Fischereigesetz vom 27. Mai 1888 (SaBremR 793-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 94);
2. die Ausführungsverordnung zu § 12 des Fischereigesetzes vom 27. Mai 1888 vom 11. September 1925 (SaBremR 793-a-2);
3. die Verordnung über ein Schongebiet am Weserwehr in Bremen-Hastedt vom 10. Juli 1956 (SaBremR 793-a-3);
4. das Preußische Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 (GS S. 55);
5. das Gesetz über den Fischereischein vom 19. April 1939 (SaBremR — ReichsR 793-b-1);
6. die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein vom 21. April 1939 (SaBremR — ReichsR 793-b-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 351).

(2) Soweit in Rechtsvorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die in Absatz 1 genannt sind, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Vorschriften an ihre Stelle.

§ 51

Inkrafttreten

Diese Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung zum neuen Bremischen Fischereigesetz

Allgemeines

Das geltende Bremische Fischereirecht ist völlig veraltet. Grundlage sind das Fischereigesetz vom 27. Mai 1888 in der Fassung vom 20. Juni 1934 und bezüglich Bremerhaven das Preußische Fischereigesetz vom 11. Mai 1916. Beide Gesetze enthalten Bestimmungen, die den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht werden. Durch das neue Gesetz soll das veraltete Recht der Rechtsentwicklung in diesem Bereich sowie den heutigen Anforderungen angepaßt werden. Durch die neue Regelung soll insbesondere die Tatsache berücksichtigt werden, daß sich in der Binnenfischerei in den letzten Jahrzehnten die Wirtschaftsfischerei mehr und mehr in eine Sport- und Freizeitfischerei gewandelt hat. Ferner muß den gerade

im letzten Jahrzehnt stark gestiegenen Anforderungen des Naturschutzes und des Umweltschutzes Rechnung getragen werden.

Die Fischereigesetze der übrigen Bundesländer befinden sich seit Mitte der 70er Jahre in einer Novellierungsphase. Das neue Gesetz soll gewährleisten, daß eine Anpassung des Bremischen Fischereirechts an die Gesetzes der übrigen Bundesländer — und hier insbesondere Niedersachsens — erfolgt.

Insgesamt soll durch das Gesetz die fischereiliche Nutzung der bremischen Gewässer auf eine allgemein verständliche, die Freiheit des Bürgers berücksichtigende und die Anforderungen der Neuzeit einbeziehende Rechtsgrundlage gestellt werden.

Der Entwurf regelt sowohl das Fischereiprivatrecht als auch das Fischereiverwaltungsrecht. Um ein regional in etwa vergleichbares Recht zu gewährleisten, lehnt sich die Neufassung an das Niedersächsische Fischereigesetz an. Auf der anderen Seite berücksichtigt der Entwurf die historische Entwicklung des Bremischen Fischereirechts sowie die besondere Situation eines Stadtstaates im Vergleich zu einem Flächenstaat. Das zeigt sich u. a. an der Beibehaltung des historisch begründeten sogenannten Stockangelrechts der bremischen Bürger in der Weser. Abweichend von dem ehemaligen Versorgungsgedanken soll hierdurch der in den letzten Jahrzehnten gestiegene Sport- und Freizeitwert der Angelfischerei dem bremischen Bürger im Rahmen eines beschränkten Fischereirechts ohne die Notwendigkeit einer Vereinszugehörigkeit erhalten bleiben.

Das Fischereirecht ist Ausfluß des Eigentums. Im Zuge der historischen Entwicklung sind allerdings in der Vergangenheit, losgelöst vom Eigentum, als Lehen eine Vielzahl von sogenannten selbständigen Fischereirechten entstanden, die auch heute noch Bestand haben. Ihre Übertragung ist durch Erbfolge möglich. Das Gesetz geht vom Weiterbestand dieser Rechte aus.

Wegen des heute in der Gesellschaft vorhandenen breiten Konsenses über die Schutzwürdigkeit der Natur und über die Verpflichtung zu ihrer Erhaltung sieht das Gesetz die Einführung der Hegeverpflichtung für alle Fischereiberechtigten vor. Diese Hegeverpflichtung wird in einem umfassenden Sinne verstanden, da sie die Beachtung der natürlichen Lebensgemeinschaften insgesamt einbezieht.

Die Ausübung des Fischereirechts darf jedoch nicht allein im Rahmen von Eigentum bzw. selbständigem Fischereirecht möglich sein. Deshalb sieht das Gesetz die Möglichkeit von Pachtverträgen vor. Um eine Übersicht über die Pachtverträge zu bekommen, enthält die Neuregelung eine Anzeigepflicht. Darüber hinaus ermöglicht das Gesetz die Vergabe von Fischereierlaubnisscheinen durch die Berechtigten. Mit diesem Instrument kann einer großen Zahl von Personen die Fischerei ermöglicht werden. Alle Fischereiausübenden müssen sich in den Grenzen der Verpflichtung zur Hege und zum Naturschutz bewegen.

Um hierfür günstige Voraussetzungen zu schaffen, besteht eine weitere Neuerung des Gesetzentwurfes darin, daß Voraussetzung für die Erteilung des Fischereischeines die Sportfischerprüfung ist. Diese wird vor dem Landesfischereiverband, einer vom Staat anerkannten Vereinigung von Sportfischern, abgelegt. Dieses gilt auch für den Inhaber des Stockangelrechts. Mit dieser Regelung ist gewährleistet, daß der Inhaber des Fischereischeines in der Lage ist, die Fischerei ordnungsgemäß und gemäß seiner Verpflichtung zur Hege und nach Gesichtspunkten des Tierschutzes durchzuführen. Um die Finanzierung der Hege- und Pflegemaßnahmen durch die Interessierten selbst zu gewährleisten, ist — wie beim Bremischen Jagdrecht — eine Fischereiabgabe eingeführt worden. Das Gesetz sieht eine Zweckbindung zugunsten der Fischerei vor.

Obwohl in einem Stadtstaat im Vergleich zu einem Flächenstaat von nachrangiger Bedeutung, muß die Möglichkeit der Einrichtung von Fischereibezirken und Fischereigenossenschaften gegeben sein. Diesem trägt der Gesetzentwurf Rechnung, indem die Verwaltung die Möglichkeit bekommt, Fischereibezirke für den Fall zu bilden, daß dadurch die Hege und Nutzung der Fischbestände besser gewährleistet ist.

Durch entsprechende Regelungen gewährleistet das Gesetz sowohl den Schutz der Fischereibestände als auch der Fischerei selbst. Von Bedeutung hierbei ist, daß z. B. der Konflikt zwischen anderen Belangen des Naturschutzes sowie moderner Technik und Fischerei angemessen gelöst wird. Diesem dient u. a. die im Gesetz vorgesehene Fischereiaufsicht, der ein umfangreicher Katalog an Ordnungswidrig-

keitsregelungen an die Hand gegeben wird, um entsprechende Verstöße gegen dieses Gesetz zu ahnden.

Ferner sieht das Gesetz eine angemessene Übergangslösung für Pachtverträge und Fischereischeine auf der Grundlage des alten Gesetzes vor, um insoweit einen Interessenausgleich zwischen den Anforderungen des neuen Fischereigesetzes einerseits und alter Rechte von Betroffenen andererseits zu schaffen. Insofern ist ein gleitender Übergang zwischen altem und neuem Recht gegeben.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1

§ 1 definiert das Fischereirecht als Aneignungsrecht im Sinne von § 958 Abs. 2 BGB. Darüber hinaus umfaßt es die Befugnis zur Hege von Fischen. Krebse fallen aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes und der dazu erlassenen Bundesnaturschutzverordnung nicht unter dieses Gesetz.

Zu § 2

Entsprechend dem bisherigen Rechtszustand ist Inhaber des Rechts grundsätzlich der Eigentümer des Gewässers.

Das Fischereirecht besteht an Gewässern und bezieht seine vorübergehenden Veränderungen, wie z. B. durch Ausuferung, mit ein. Verläßt das Gewässer sein Bett, so besteht die Befugnis zum Fischfang auch auf den überfluteten Grundstücken. Die im Überflutungsgebiet gelegenen anderen Gewässer, an denen ebenfalls Fischereirechte bestehen, sind dabei ausgenommen.

Zu § 3

Neben dem im Eigentum begründeten Fischereirecht gibt es weitere Fischereirechte. Eines davon ist das selbständige Fischereirecht, das losgelöst vom Eigentum besteht. Absatz 1 definiert dieses Recht.

In der Vergangenheit sind in der Regel als Lehen eine Vielzahl dieser sog. selbständigen Fischereirechte entstanden, sie können neu nicht mehr entstehen.

Das Recht geht abweichend vom BGB beim Tod des Berechtigten auf dessen Erben oder ggf. nach Auflösung einer juristischen Person auf deren Rechtsnachfolger über (Absatz 2, 1. Halbsatz).

Absatz 2, Halbsatz 2 stellt klar, daß die Erben den Übergang des Rechts für einen der Erben beschließen können.

Im übrigen gilt in diesem Fall § 753 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 2042 Absatz 2 BGB.

Zu § 4

Der geltende Rechtszustand wird beibehalten.

Ist das selbständige Fischereirecht mit einem Gewässergrundstück verbunden (z. B. als Grunddienstbarkeit), teilt es dessen rechtliches Schicksal. In allen anderen Fällen ist es als beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu behandeln.

Zu § 5

Die einzelnen Erlöschenstatbestände werden erschöpfend dargestellt. Der Zeitpunkt des Erlöschens des selbständigen Fischereirechts muß wegen der möglichen Entschädigungs- und Haftungsansprüche zeitlich genau festgelegt sein.

Zu § 6

Dem Inhaber eines selbständigen Fischereirechts soll durch einen Gewässerausbau kein Nachteil entstehen.

Im Falle einer Beeinträchtigung steht ihm die Wahlmöglichkeit zu, entweder eine Entschädigung für die Beeinträchtigung oder aber die Ablösung, d. h. die Übernahme seines Rechts verlangen zu können.

Kommt es zur Übernahme des Fischereirechts oder zu sonstigen Einschränkungen, Erweiterungen usw., so erfolgt die Entschädigung nach § 6 Abs. 3; die Bewertung kann z. B. auf der Basis des Durchschnitts des Ertragswertes der letzten drei Jahre erfolgen.

Zu § 7

Diese Vorschrift definiert das beschränkte Fischereirecht, das im Prinzip genauso zu behandeln ist wie das unbeschränkte.

Die Verpflichtung zur Hege obliegt allen Fischereiberechtigten. Insofern wird eine angemessene Beteiligung des beschränkt Fischereiberechtigten an den Besatzkosten vorgesehen, die dem unbeschränkt Fischereiberechtigten bei der Erfüllung seiner Hegeverpflichtung entstehen.

Demgegenüber steht dem beschränkt Fischereiberechtigten die Wahlmöglichkeit zu, sein Recht ablösen zu lassen, wenn er der Auffassung ist, daß sein Anteil an den Besatzkosten in keinem Verhältnis zum Nutzungswert seines Rechtes steht.

Dem unbeschränkt Fischereiberechtigten muß die Möglichkeit eingeräumt werden, das beschränkte Fischereirecht seinerseits aufheben zu lassen, wenn sich innerhalb des genannten Zeitraums z. B. zeigt, daß das Recht nicht ausgenutzt wird.

Das gleiche trifft zu für den Fall, daß eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fischbestandes unzumutbar erschwert würde.

Zu § 8

Das sog. Uferbetretungsrecht steht nach dieser Regelung sowohl für Personen mit eigenen als auch abgeleiteten Fischereirechten, wie z. B. das Recht aus dem Fischereierlaubnisschein bzw. aus der Pacht, zu. Das Recht darf jedoch nur im Rahmen der fischereilichen Funktion ausgeübt werden und ist mit einer Schadenshaftung verbunden. Es beinhaltet z. B. nicht, daß mit Kraftfahrzeugen von den ausgewiesenen Wegen abgewichen werden darf. Wegen der Bedeutung des Hochwasserschutzes und der Wasserwirtschaft für das Land Bremen muß das Betretungsrecht in besonderen Fällen eingeschränkt und notfalls versagt werden können (Absatz 3). Für den Fall, daß ein Notweg eingerichtet werden muß, verweist das Gesetz auf die Regelungen des BGB.

Zu § 9

Diese Regelung behält ein historisches selbständiges beschränktes Fischereirecht bei, das jedem Bürger der Stadtgemeinde Bremen zusteht und das jetzt aus Gründen der Gleichberechtigung auf die Bürger des Landes ausgedehnt wird. Es stammt aus einer Epoche, in der noch weitgehend Naturalwirtschaft herrschte. Dieses Recht diente damals der Befriedigung eines hauswirtschaftlichen Bedürfnisses. Als Grundlage für eine ständige Versorgung eines Haushalts mit Flußfischen hat es heute seine Bedeutung verloren und ist in allen anderen Bundesländern abgeschafft worden.

Neben der Jahrhunderte alten Tradition spricht für die Beibehaltung die Tatsache, daß in den letzten Jahrzehnten der Sport- und Freizeitwert der Angelfischerei in starkem Maße zugenommen hat. Die Nutzung dieses Wertes soll dem Bürger auch weiterhin im Rahmen eines beschränkten Rechtes in den vom Gesetz umschriebenen Grenzen ermöglicht werden.

Der Begriff „Bürger" ist in Anlehnung an § 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadtbürger (Ausführungsgesetz zu Artikel 9 der Landesverfassung) vom 17. Januar 1950 (SaBremR 100-c-1) gewählt worden. Anders als in diesem Ortsgesetz reicht sein Umfang aber weiter, da er nicht nur die wahlberechtigten Einwohner der Stadtgemeinde Bremen, sondern auch diejenigen Bremerhavens erfaßt. Außerdem sollen auch Personen, denen ein Jugendfischereischein oder ein Fischereischein erteilt worden ist, die aber aus Altersgründen noch nicht wahlberechtigt sind, zur Ausübung des Stockangelrechts befugt sein.

Der Hegeverpflichtung auch des Stockangelberechtigten wird dadurch Genüge getan, daß er Inhaber eines Fischereischeins sein und damit die Fischereiprüfung abgelegt haben muß. An den Kosten für die Hege kann er unmittelbar durch die Fischereiabgabe beteiligt werden.

Auf der Basis dieser Regelung ist ein freies, vereinsunabhängiges, aber geregeltes Angelrecht möglich.

Der besonderen Situation eines Hafens, z. B. als Ort hafenspezifischer Gefahren, muß allerdings Rechnung getragen werden. Die Einschränkung durch das Hafengesetz bzw. die Hafenordnung rührt neben dem Sicherheitsaspekt daher, daß das Fischereirecht den Eigentümern der Häfen, nämlich der Stadtgemeinde Bremen bzw. was den Fischereihafen in Bremerhaven anbetrifft, dem Land Bremen zusteht.

Zu § 10

Durch den Anschluß der Küstengewässer an die freie See sind Hegemaßnahmen ohne spürbare Wirkung. Auf sie kann deshalb verzichtet werden.

Zu § 11

Küstengewässer im eigentlichen Sinne, wie z. B. die Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen, besitzt das Land Bremen nicht. Küstengewässer ist nur die Weser als Bundeswasserstraße im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven, soweit sich die Hoheit des Landes Bremen erstreckt. Es schließt unmittelbar an das niedersächsische Küstengewässer auf der Weser an.

Zu §§ 12 und 13

Die §§ 12 und 13 regeln die Übertragung des Fischereirechts durch die Verpachtung. Es handelt sich dabei um eine Rechtspacht im Sinne des BGB; nicht das Gewässer, sondern das Fischereirecht daran wird verpachtet.

Die Schriftform (§ 12 Absatz 2) und Anzeigepflicht (§ 13) sind aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Durchsetzung fischereipolitischer Zielsetzung (z. B. Hegemaßnahmen) sowie zur Kontrolle erforderlich.

Bezüglich der Anzeige sollen aus Informationsgründen die Wasserbehörde und die Gewässerunterhaltungspflichtigen informiert werden. Die Mindestlaufzeit von 12 Jahren ist geeignet, dem Pächter den Nutzen z. B. aus den langfristig orientierten Hegemaßnahmen zu gewährleisten. Aus diesen und aus wirtschaftlichen Erwägungen enthält die Regelung die Möglichkeit der Vertragsverlängerung.

Zu § 14

In entsprechender Anwendung des Grundsatzes „Kauf bricht nicht Miete" (§ 571 BGB) genießt der Pächter aufgrund seines berechtigten wirtschaftlichen Interesses (z. B. durch langfristig angelegte Hegemaßnahmen) Schutz bei einem Wechsel der Fischereiberechtigten, da der neue Berechtigte in die Rechte und Pflichten des Vorberechtigten eintritt. In gleichem Sinne muß auch der Pächter eines selbständigen Fischereirechts abgesichert sein für den Fall, daß das selbständige Fischereirecht aufgehoben wird. Da das Recht in diesem Fall an den Gewässereigentümer zurückgeht, wird dem Pächter zur Sicherung seiner Nutzung ein Anspruch auf ein Vorpachtrecht für den Fall eingeräumt, daß der Eigentümer die Absicht hat, erneut zu verpachten. Die Rechtsposition des Pächters soll im Vergleich zur Ursprungslage enthalten bleiben. Deshalb ist sein Anspruch auf die Pachtzeit des Ursprungsverhältnisses begrenzt.

Zu § 15

Um einer möglichst großen Anzahl von Personen die Fischerei zu ermöglichen und um eine wirtschaftliche Nutzung der Gewässer für Fischereiberechtigte bzw. -pächter durch Einnahmen zu gewährleisten, können Dritte an der Ausübung eines Fischereirechts außer durch die Verpachtung durch eine Fischereierlaubnis beteiligt werden. Dabei muß allerdings eine Überbeanspruchung des Gewässers vermieden werden.

Die Hegeverpflichtung (§ 19) obliegt dem Fischereiberechtigten. Er muß deshalb z. B. die Anzahl der Fischereierlaubnisscheine im Hinblick auf die biologische „Leistungsfähigkeit" der jeweiligen Gewässer anpassen.

Zu § 16

Diese Vorschrift regelt die Nichtübertragbarkeit und die Erlöschenstatbestände für die Fischereierlaubnis. Die Nichtübertragbarkeit ist erforderlich, um die gewünschte Überschaubarkeit zu gewährleisten und um neue, den selbständigen Fischereirechten ähnliche Dauerrechte zu verhindern.

Zu § 17

Angesichts der besonderen Verhältnisse in einem Stadtstaat erübrigt sich die obligatorische Einführung von Fischereibezirken und -genossenschaften. Es kann jedoch im Interesse der Erhaltung der Fischbestände liegen, die Gewässer in größeren Einheiten zu bewirtschaften. Für die Fälle, in denen eine Nutzung der Fischereigewässer im Sinne dieses Gesetzes besser durch einen Fischereibezirk gewährleistet ist, muß die Möglichkeit der Bildung von Fischereibezirken durch das Gesetz offengehalten werden. Im Rahmen dieses Gesetzes bedarf es für die evtl. später notwendige Ausgestaltung der Fischereibezirke einer Ermächtigung.

Zu § 18

Als Konsequenz aus der Möglichkeit zur Bildung gemeinschaftlicher Fischereibezirke schreibt die Regelung die Gründung von Fischereigenossenschaften vor. Dies ist vor allen Dingen für den Fall vorgesehen, daß einzelne Fischereiberechtigte, insbesondere an größeren Fließgewässern, der Hegeverpflichtung nicht nachkommen bzw. das Gewässer als einzelne wirtschaftlich nicht angemessen nutzen können. Die zu gründende Fischereigenossenschaft ist als juristische Person, und zwar als eine Körperschaft öffentlichen Rechts, selbst Fischereiberechtigte und unterliegt der behördlichen Aufsicht. Die in Absatz 2 enthaltenen Anforderungen stellen Mindestinhalte dar. Die Obere Fischereibehörde kann eine Mustersatzung erlassen, die für die Genossenschaft als Rahmen verbindlich ist.

Zu § 19

Der heute in der Gesellschaft vorhandene breite Konsens über die Schutzwürdigkeit der Natur und die Verpflichtung zu ihrer Erhaltung macht es erforderlich, die Hegepflicht im Gesetz zu verankern. Diese Pflicht hat zur Folge, daß der Fischereiberechtigte und der -pächter zur Hege gezwungen werden können (§ 20). Dies ist erforderlich, weil sich die Fischbestände in den meisten Gewässern nur noch durch aktive Hegemaßnahmen erhalten lassen. Hier sind von besonderer Bedeutung die der Art des Gewässers angemessenen Besatzmaßnahmen. Es ist jedoch erforderlich, daß das Gesetz Ausnahmeregelungen aufgrund von Abwägungserfordernissen zuläßt. Bei künstlichen, zur Fischzucht oder zur Fischhaltung abgesperrten Gewässern erübrigt sich eine gesonderte Hegepflicht aus der Natur der Sache. Eine Hegeverpflichtung ist auch für den Fall unangemessen, wo aufgrund geographischer und qualitativer Umstände (z. B. zum Meer hin offene Gewässer oder stark abwasserbelastete Gewässer) eine Hege nicht erforderlich sein kann.

Zu § 20

Für die Behörde muß die Hegeverpflichtung durchsetzbar sein. Die Vorschrift ermächtigt deshalb die Fischereibehörde, Auflagen hinsichtlich der Zahl der Fischereierlaubnisse, des Fischbesatzes, der Fischarten und der Fangmethoden zu erteilen. Äußerstenfalls kann die Verpachtung an Berufsfischer oder eine anerkannte Sportfischervereinigung angeordnet werden, weil von diesen die Erfüllung der Hegeverpflichtung am ehesten sichergestellt werden kann. Um derartige Auflagen durchsetzbar zu machen, kann der Fischfang in den betreffenden Gewässern bis zu ihrer Erfüllung verboten werden.

Zu § 21

Die Vorschrift soll die notwendige Rücksichtnahme auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Fischerei sichern. Gleichzeitig werden durch Absatz 1 S. 2 die Möglichkeiten der Gewässerbeobachtung verbessert. Die Regelung berücksichtigt die Tatsache, daß es zwischen der Fischerei auf der einen Seite sowie Naturschutz und Landschaftspflege auf der anderen Seite zu Konflikten kommen kann. Beispielhaft ist das Zertreten der Ufervegetation oder das Entfernen von Unterwasserpflanzen zu erwähnen. Ein Verbot aufgrund dieses Gesetzes ist soweit zulässig, als dem Fischereiberechtigten keine wesentlichen Nachteile hieraus erwachsen und andere gesetzliche Regelungen nicht Platz greifen.

Fischwirtschaftliche Aktivitäten, bei denen der sportliche Aspekt überwiegt, sollten auf ein Mindestmaß beschränkt und bestimmten Auflagen der Aufsichtsbehörde unterworfen sein. Der in diesem Zusammenhang in besonderem Maße auftretende Konflikt mit den Belangen des Naturschutzes kann dazu führen, daß die Konflikte zu Lasten der Fischerei gelöst werden.

Zu § 22

Schutzmaßnahmen für die Fischbestände sind nur dann erfolgreich, wenn Gewässer oder Gewässerteile, die dem Wechsel, der Fortpflanzung und der Überwinterung dienen, in besonderem Maße Schutz genießen. Durch die Regelung des § 22 wird die Behörde in die Lage versetzt, entsprechende Voraussetzungen durch die Errichtung von Schonbezirken zu schaffen. Unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft und evtl. wirtschaftlicher Interessen kann sie Abwehrmaßnahmen treffen, die geeignet sind, der Gefährdung des Schonbezirkes entgegenzuwirken.

Ein Schonbezirk muß für den Bürger ausreichend erkennbar sein. Deswegen erfolgt eine Kennzeichnung durch die Gemeinde, die durch die Anlieger nicht verhindert werden darf.

Zu § 23

Aus Gründen des Tierschutzes und Fischwaidgerechtigkeit sind bestimmte Fangmethoden zu verbieten. Das trifft insbesondere auf die hier genannten „Fangmethoden" zu, die als unangemessen angesehen werden.

Die Ausnahmeregelung gibt die Möglichkeit, die Verwendung verbotener Fanggeräte und Fangmethoden zu gestatten, wenn dies aus wissenschaftlichen Gründen und zur Regulierung von Fischbeständen erforderlich erscheint. Der Einsatz lebender Köderfische ist Tierquälerei. Er ist daher grundsätzlich zu verbieten. Dennoch muß eine Ausnahmeregelung gegeben sein, wenn z. B. überhöhte Raubfischbestände mit anderen Methoden nicht mehr kleingehalten werden können.

Auch der Fischfang mit elektrischem Strom muß starken Einschränkungen unterworfen sein. Art und Umfang der Anwendung regelt die Obere Fischereibehörde durch Verordnung.

Zu § 24

Es besteht ein Bedürfnis angesichts der Bedeutung der Teichwirtschaft nach einer gesetzlichen Regelung für die Bekämpfung von bestimmten Fischseuchen. Da sich die genannten Krankheiten nur auf einzelne Fischarten beziehen, wird darauf verzichtet, die Fischarten im einzelnen zu nennen.

Demgegenüber sind die übertragbaren Fisch- und Krebskrankheiten im einzelnen aufgeführt. Die gesetzliche Regelung muß alle Krankheitsmöglichkeiten umfassen. Daher wird die Möglichkeit zur Erweiterung des Krankheitskataloges durch eine Verordnung des zuständigen Senators (Gesundheit und Sport) in die gesetzliche Regelung einbezogen. Wegen der Ausbreitungsgeschwindigkeit und der damit verbundenen Seuchengefahr, insbesondere in allen Bereichen der Aquakultur, wurde der Krankheitsverdacht sehr eng gefaßt.

Zu § 25

Grundlage für die Schutzmaßnahmen ist das umfassende Tierseuchengesetz mit seinen Folgeregelungen.

Zu § 26

Die Regelung gewährleistet, daß die aus biologischen Gründen erforderlichen Fischwanderungen durch ständige Fischereivorrichtungen nicht eingeschränkt bzw. behindert werden. Ganz besonderen Schutz sollen die Fische während der Schon- und Laichzeit genießen. Deshalb werden ganz besondere Ansprüche an die ständigen Fischereivorrichtungen gestellt. Die Regelung läßt Ausnahmen durch die Fischereibehörde zu. Für bestehende Anlagen besteht die Pflicht zur Anpassung an die neuen Vorschriften. Daß hierbei möglicherweise eine Beeinträchtigung alter Rechte erfolgen wird, muß hingenommen werden. Der Bestandserhaltung ist Vorrang einzuräumen.

Zu § 27

Der Lebensraum für Fische soll offengehalten werden. Eine Unterbrechung vor allem der Nahrungs- und Laichwanderung durch nicht passierbare Wehrbauten und ähnliche wasserbauliche Einrichtungen beeinträchtigt das fischökologische Gleichgewicht in den Gewässern und mindert darüber hinaus den fischereiwirtschaftlichen Wert. Daher verpflichtet die Regelung den Betreiber solcher Anlagen, auf eigene Kosten Fischwege zu errichten und zu unterhalten, die den Fischwechsel gewährleisten.

Ausnahmen durch die Fischereibehörde sind allerdings zulässig, um besonderen Einzelfällen Rechnung zu tragen. Hier sind jedoch die möglicherweise gegensätzlichen Interessen von Betreiber und Berechtigtem unter Nutzen-Kosten-Gesichtspunkten abzuwägen.

Dies kann zur Entschädigungspflicht des Betreibers führen. Der Schutz der Bevölkerung vor Hochwasser muß Vorrang haben. Um zu verhindern, daß Fischwege nicht oder nur gelegentlich offen und betriebsfähig gehalten werden, muß der Fischereibehörde die Möglichkeit gegeben sein, im Hinblick auf Laich- und Nahrungswanderung sachgerechte Öffnungszeiten festzulegen.

Zu § 28

Die Fischkonzentration in den Fischwegen und ihrer unmittelbaren Umgebung verbietet den Fischfang aus Gründen der Fischwaidgerechtigkeit in diesem Be-

reich. Je nach Art und Größe des Gewässers kann die Zone, in der der Fischfang verboten ist, durchaus unterschiedlich sein. Deshalb sind bei der Festlegung der Verbotszonen durch die Fischereibehörde die örtlichen Verhältnisse zu beachten.

Für besondere Fälle sind Ausnahmen durch die Fischereibehörde zulässig, weil solche Einrichtungen, z. B. für wissenschaftliche Beobachtungen, besonders gut geeignet sind.

Zu § 29

Bei den heute gebräuchlichen Anlagen (z. B. Kraftwerke) ist u. a. die Sogwirkung so stark, daß erhebliche Schäden an den Fischbeständen erfolgen können. Zur Vermeidung dieser Schäden ist der Betreiber verpflichtet, auf eigene Kosten geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen.

Zu § 30

Zum notwendigen Schutz der fischereilichen Interessen sieht diese Regelung eine angemessene Frist für die Anzeige des Ablassens von Gewässern vor, um so den Berechtigten in die Lage zu versetzen, geeignete Maßnahmen zu treffen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß in Fällen höherer Gewalt oder dringend erforderlicher Notreparaturen (z. B. bei Triebwerken) die Möglichkeit gegeben sein muß, ohne Fristwahrung ein Gewässer abzulassen.

Die Informationspflicht gegenüber dem Fischereiberechtigten bleibt jedoch bestehen.

Durch Gewässerunterhaltungsmaßnahmen können Fischereivorrichtungen gefährdet werden. Unter Interessenabwägung kann dem Unterhaltungspflichtigen zugemutet werden, Termine für geplante Unterhaltungsmaßnahmen dem Berechtigten so mitzuteilen, daß dieser die Fangeinrichtungen sichern kann. Dies setzt eine vorherige Information des Berechtigten voraus.

Zur Vermeidung weiterer Schäden und zur schnellstmöglichen Ermittlung der Ursachen ist eine Meldepflicht bei Fischsterben erforderlich. Diese Pflicht ist den Personen auferlegt, die in der Fischerei sachverständig sind.

Zu § 31

Diese Regelung enthält die Ermächtigung der Oberen Fischereibehörde zum Erlaß entsprechender Verordnungen zum Schutz der Fischbestände sowie der Fischerei selbst. Die Ermächtigung umfaßt den Erlaß von Bestimmungen über Schonzeiten und Mindestmaße der Fische, sachliche Beschränkungen des Fischfangs und der Nutzung von Gewässern sowie Ordnungsvorschriften etc.

Die in Ziff. 1—12 enthaltenen Tatbestände umfassen die üblichen Möglichkeiten, um den Schutzzweck zu gewährleisten. Sie sind daher Grundlage für Verordnungsermächtigung.

Diese Regelung bezieht sich nur auf Binnengewässer und nimmt Teiche und ähnliche Anlagen zur Fischzucht und zur Fischhaltung, die gegen den Fischwechsel abgesperrt sind, aus, weil hier kein Schutzbedürfnis im Sinne dieses Gesetzes besteht. Wegen möglicher Interessenkollisionen ist es erforderlich, bestimmte Maßnahmen mit den genannten Verbänden abzustimmen sowie die Möglichkeit der Naturschutzbehörde, Schutzgebiete festzulegen, nicht zu beeinträchtigen.

Zu § 32

Unabhängig von der Anerkennung nach dem Bremischen Sportförderungsgesetz soll hier eine Anerkennung im Sinne einer speziell auf die Fischerei ausgerichteten Tätigkeit erfolgen, da der Schwerpunkt nicht auf dem Sport, sondern auf einer Nutzung der Bestände im Sinne der Hegeverpflichtung liegt.

Die Regelung unterscheidet zwischen der Anerkennung von Vereinigungen und der eines Landesverbandes. Die besondere Stellung des Verbandes zeigt sich einmal darin, daß er die Landesbehörde in allen grundsätzlichen fischereifachlichen Fragen beraten soll, und zum anderen darin, daß er offene Fischereiprüfungen für jedermann abhält.

Es wird darauf verzichtet, eine staatliche Fischerprüfung einzuführen. Der Grund hierfür liegt in der Überzeugung, daß staatliche Prüfungen in der Regel nur dort erfolgen sollten, wo Belange der öffentlichen Sicherheit berührt werden (z. B. Fahrprüfung für Kraftfahrzeuge, Jägerprüfung). Prüfungen im Hinblick auf gewisse

Fertigkeiten und Rücksichtnahmen (Naturschutz) mit nur geringem oder gar keinem Berührungspunkt für die öffentliche Sicherheit können in der Regel auch durch die zuständigen Fachorganisationen durchgeführt werden.

Die in der Regelung enthaltenen Kriterien für die Anerkennung von Sportfischereivereinigungen sind Mindestanforderungen. Durch sie ist gewährleistet, daß der Zusammenschluß von Sportfischern eine hinreichende Repräsentanz und ausreichende Funktionsfähigkeit besitzt. Es muß die Möglichkeit des Widerrufs gegeben sein für den Fall, daß die im Gesetz genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Zu § 33

Diese Regelung legt die Behörde im einzelnen fest. Dabei sind der Oberen Fischereibehörde grundsätzliche Angelegenheiten (wie z. B. gesetzliche Regelungen) vorbehalten, während die Fischereibehörde die Verwaltung vor Ort durchführt. Für die Küstengewässer ist Fischereibehörde das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven, eine gemeinsame nachgeordnete Behörde der Länder Niedersachsen und Bremen.

Zu § 34

Für die Binnengewässer obliegt die Uberwachung der Fischerei auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Ahndung von Verstößen den Behörden der inneren Verwaltung (Ortspolizeibehörden). Für die Küstengewässer obliegen die gleichen Aufgaben dem Staatlichen Fischereiamt in Bremerhaven.

Zu § 35

Um die Durchführung der Uberwachungsaufgaben der Fischereibehörden im erforderlichen Umfang zu gewährleisten, sieht § 35 die Möglichkeit der Bestellung von ehrenamtlichen Fischereiaufsehern vor. Diese Vorschrift bezweckt u. a., die Behörde zu entlasten. Die Bestellung der Fischereiaufseher begründet kein Dienstverhältnis zur Fischereibehörde; sie sind mit hoheitlichen Befugnissen beliehene Personen.

Zu § 36

Die Befugnisse der Fischereiaufseher sind begrenzt auf die Uberprüfung von Personalien, Fischereischeinen und Fanggeräten; Voraussetzung dafür ist, daß ein Betretungsrecht besteht. Ein Einschreiten bei Zuwiderhandlungen gegen fischereiliche Vorschriften, die mit einer evtl. Beschlagnahme von Fischen und Fischereigeräten enden, ist nur durch die Fischereibehörde zulässig. Weitergehende Maßnahmen, entsprechend den Vorschriften des Polizeigesetzes bzw. den Bestimmungen über die Strafverfolgung, obliegen den Fischereibehörden.

Zu §§ 37 und 38

Mit dieser Vorschrift wird im Lande Bremen die Ausübung des Fischfanges grundsätzlich vom Erwerb eines Fischereischeines abhängig gemacht; dieser wird an Jugendliche zwischen 10 und 14 Jahren als Jugendfischereischein ohne Prüfung vergeben (§ 39). Für alle über 14 Jahre alten Personen bedingt der Fischereischein eine fachliche Ausbildung, die für Freizeitfischer durch eine Fischerprüfung vor einem anerkannten Landesverband belegt worden ist oder als Berufsfischer erworben wurde.

Damit ist gewährleistet, daß der Inhaber in der Lage ist, die Fischerei ordnungsgemäß und nach Tierschutzgesichtspunkten sowie Hege- und Pflegeaspekten durchzuführen. Es ist kein Grund ersichtlich, die Stockangelfischer von dieser Verpflichtung auszunehmen. Uber den Fischereischein und die damit verbundene Fischereiabgabe werden diese darüber hinaus an der Finanzierung der Hege- und Pflegemaßnahmen beteiligt.

Um die Freizügigkeit und Gegenseitigkeit des Rechts zu gewährleisten, werden die in anderen Ländern der Bundesrepublik ausgestellten Fischereischeine anerkannt.

Die Vorschriften lassen Ausnahmen von der Fischereischeinpflicht zu. Das betrifft zum einen den Personenkreis, bei dem vorausgesetzt werden kann, daß er die erforderliche Qualifikation besitzt; zum anderen entspricht es diplomatischen Gepflogenheiten.

Zu § 39

Das Interesse der Jugend an Fischerei, Naturschutz, Fischhege und Gewässerpflege

soll möglichst frühzeitig geweckt werden. Das Einstiegsalter von 10 Jahren zum Erwerb eines Jugendfischereischeins wird insofern als angemessen angesehen. Von einer Fischerprüfung kann in diesem Falle abgesehen werden, weil die Fischereitätigkeit nur unter der Aufsicht eines Fischereischeininhabers erfolgen darf. Es ist davon auszugehen, daß Jugendliche mit Vollendung des 14. Lebensjahres die notwendige Reife besitzen, um den Fischereischein erwerben zu können.

Zu § 40

Die Versagungsgründe dieser Regelung beschränken sich auf das unbedingt Notwendige. Da davon auszugehen ist, daß der Behörde in Einzelfällen bei Erteilung des Fischereischeins nicht alle Tatsachen, die möglicherweise zur Versagung führen können, bekannt sind, muß sie Handlungsmöglichkeit beim nachträglichen Bekanntwerden dieser Gründe haben.

Zu § 41

Um den verschiedenen Interessen gerecht zu werden, ist die Möglichkeit eröffnet, Fischereischeine für unterschiedliche Zeitabstände zu erteilen. Es ist davon auszugehen, daß die gebotenen Möglichkeiten diese Interessen abdecken. Da mit der Gebühr für die Ausstellung eines Fischereischeins gleichzeitig die Fischereiabgabe erhoben wird, erscheint die Einführung eines Fischereischeins für eine noch längere Gültigkeitsdauer als 5 Jahre wegen möglicher Veränderungen nicht gerechtfertigt.

Auf der anderen Seite mindert die Einführung eines 5-Jahres-Fischereischeins den Verwaltungsaufwand; dies ist auch der Grund für eine mögliche Verlängerung des Fischereischeines.

Zu § 42

Die Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeines muß regional bezogen erfolgen.

Zu § 43

Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279) und nach der Bremischen Gebührenverordnung mit ihrem Gebührenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung. Der Regelung in vielen anderen Bundesländern und dem Bremischen Jagdgesetz vergleichbar, sieht das Gesetz die Erhebung einer Fischereiabgabe vor. Angesichts der hohen Kosten, die mit der Hege verbunden sind, wird über die Abgabe die Möglichkeit geschaffen, alle fischereilich Tätigen an der Finanzierung der Hegemaßnahmen zu beteiligen.

Um ein für die beschriebenen Maßnahmen angemessenes Abgabeaufkommen zu erreichen, muß die Fischereiabgabe in ausreichender Höhe festgelegt werden. Dies ist mit der Festlegung „bis zur Höhe der jährlichen Fischereischeingebühren" gewährleistet. Das Abgabeaufkommen fließt der bremischen Binnenfischerei in vollem Umfang wieder zu.

Zu § 44

Die privatrechtliche Befugnis, in bestimmten Gewässern den Fischfang ausüben zu dürfen, kann erst durch einen Fischereierlaubnisschein erlangt werden. Der Erlaubnisschein wird durch den Fischereiberechtigten oder -pächter ausgestellt. Der Erlaubnisschein ist erforderlich, um ein geordnetes Fischen zu gewährleisten.

Absatz 2 führt die Fälle an, in denen der Erlaubnisschein nicht erforderlich ist.

Zu § 45

In dieser Vorschrift werden die Mindestangaben angeführt, die ein Erlaubnisschein enthalten muß.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit und der besseren Kontrolle kann die Obere Fischereibehörde ein bestimmtes Muster vorschreiben. Die in der Regelung enthaltene Möglichkeit der Behörde, die Führung von Listen zu verlangen, dient dazu, eine Übersicht über die Beanspruchung der Fischereiressourcen in den Gewässern zu erhalten mit dem Ziel, evtl. Regulierungsmaßnahmen einleiten zu können, um eine Überfischung zu verhindern. Die Listenführung hat nur Sinn, wenn sie kontrollierbar ist. Dies gewährleistet die Regelung einer Vorlagepflicht auf Verlangen.

Zu § 46

Die aufgelisteten Tatbestände werden als so bedeutsam angesehen, daß sie nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen und zu ahnden sind. Es ist ferner die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die aufgrund des Gesetzes erlassenen Verordnungen enthalten.

Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Tragweite etwaiger Verstöße sind Geldbußen bis zu 10 000,— DM und die Einziehung der bei einer Ordnungswidrigkeit benutzten Mittel und Geräte vorgesehen.

Die Regelung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erfolgte nach den Prinzipien der Ortsnähe und Sachbezogenheit.

Zu § 47

Als Übergangsregelung sollen bestehende Fischereipachtverträge und Fischereischeine zunächst auch weiterhin ihre Gültigkeit besitzen. Die zeitliche Beschränkung für die Weitergeltung ist jedoch notwendig, um die Anpassung an die neuen gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten.

Abs. 3 geht davon aus, daß diejenigen Erwachsenen, die mindestens 3 Jahre vor Inkrafttreten des neuen Fischereigesetzes ununterbrochen im Besitz eines Fischereischeins waren, in der Lage sind, die Fischerei sachgemäß auszuüben; es ist insofern nicht erforderlich, diesen Personenkreis einer Fischerprüfung zu unterziehen. Die Regelung stellt insoweit einen Interessenausgleich zwischen den Anforderungen des neuen Fischereigesetzes einerseits und alter Rechte der Betroffenen andererseits dar.

Die Vorschrift sieht ferner die Anpassung der Fischereierlaubnisse an die neue gesetzliche Regelung vor.

Zu § 48

Es handelt sich dabei um die folgenden Verträge:

1. Staatsvertrag (Berliner Vertrag von 1918) betreffend die Einbringung von gemeinsamen Fischereirechten auf der Weser von Hameln abwärts gegen die Bremer Landesgrenze bei Hemelingen in die Weser/Aller Fischereiwirtschaftsgenossenschaft Verden,

2. Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (Gesetz vom 29. Juli 1921, Reichsgesetzblatt S. 961).

Zu § 49

Die Regelungen des Bremischen Wassergesetzes tangieren dieses Gesetz in zwei Bereichen. Um zu gewährleisten, daß das Bremische Wassergesetz wichtige Regelungen dieses Gesetzes berücksichtigt, sind im Wassergesetz entsprechende Änderungen erforderlich.

Druck: Anker-Druck Bremen